

Allgemeine Geschäftsbedingungen OIKS Softwaresysteme GmbH

Allgemeine Bedingungen (AGB-Allgemein)

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „OIKS Softwaresysteme GmbH“ („AGB-Allgemein“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der „OIKS Softwaresysteme GmbH“ (nachfolgend kurz OIKS) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen OIKS und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Allgemein gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass OIKS bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf deren Geltung hinweisen müsste.
- 1.2 Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als OIKS ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn OIKS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Die „AGB-Allgemein“ werden durch Vertragsbedingungen für die Erstellung und Überlassung von Software („AGB-Software“) ergänzt.

II. Angebote, Vertragsschluss, Leistungsumfang

- 2.1 Die Angebote von OIKS verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn OIKS dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z. B. Handbücher, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen hat, an denen OIKS sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Jede Bestellung von Soft- oder Hardware bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. OIKS ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei OIKS anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 OIKS kann jederzeit die Erbringung der Leistung für den Auftraggeber von einer Vorauszahlung bzw. Bürgschaftserklärung einer Bank abhängig machen bzw. einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 2.4 OIKS behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden. Der Auftraggeber ist in diesem Fall innerhalb 14 Tage zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen berechtigt. Preisänderungen gelten, soweit kein Widerspruch auf die entsprechende Benachrichtigung erfolgt, als genehmigt.
- 2.5 OIKS steht es zu, Leistungen im Rahmen des handelsüblichen frei zu erweitern, Verbesserungen vorzunehmen und ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Leistungseinbußen für den Auftraggeber bewirkt werden.
- 2.6 Soweit OIKS kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.
- 2.7 OIKS ist berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-) Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

III. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

- 3.1 Lieferungen von Softwareprogrammen (Datenträger, Handbücher und sonstige Dokumentation falls vorhanden) oder sonstiger Waren erfolgen ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden werden Softwareprogramme oder sonstige Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbst-Abholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, ist OIKS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Versandweg, Verpackung, Transportunternehmen) selbst zu bestimmen.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 3.3 Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von OIKS schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt OIKS ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
- 3.4 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn OIKS die Verzögerung ausschließlich zu vertreten hat.
- 3.5 OIKS ist zu teilweisen Lieferungen und Leistungen berechtigt. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Zahlung eines anteiligen Abschlags auf die Gesamtlieferung bzw. Gesamtleistung verpflichtet. OIKS kann die restliche Lieferung oder Leistung von der erfolgten Bezahlung des Abschlags abhängig machen. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Kunde an der jeweiligen teilweisen Lieferung oder Leistung kein Interesse hat.

IV. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt soweit nicht in der Auftragsbestätigung anders vereinbart. Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug ohne das es hierfür einer weiteren Mahnung bedarf. Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, soweit OIKS keinen höheren oder der Auftraggeber keinen geringeren Schaden nachweist.
- 4.2 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von OIKS sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 4.3 Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von OIKS schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben,

wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung der Zahlungsforderung von OIKS (wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird i.S.d. § 321 BGB) ist OIKS berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist OIKS berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen - ggf. auch aus anderen Verträgen mit dem gleichen Auftraggeber - zu verweigern, unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers zur Entrichtung seiner Zahlungsverpflichtungen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens OIKS sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von OIKS hierauf bedarf.
- 4.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt OIKS vorbehalten.

V. Eigentums- und Rechevorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich OIKS sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen (z. B. Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentation, etc.) sowie für geistige Eigentumsrechte (z.B. Urheberrechtliche Nutzungsrechte an Softwareprogrammen und Benutzerhandbüchern).
- 5.2 Lieferungen bzw. Leistungen von OIKS dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat OIKS unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen.
- 5.3 Der Kunde darf unter Vorbehalt stehende Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern. Er tritt jedoch alle daraus resultierenden Ansprüche gegen seine Abnehmer oder Dritte zur Sicherung der Zahlungsforderungen von OIKS an OIKS ab. OIKS nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von OIKS, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Jedoch zieht OIKS die Forderung nicht ein, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber OIKS nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, so ist der Kunde auf Verlangen von OIKS verpflichtet, alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitzuteilen. Ist der Kunde mit Zahlungen ganz oder teilweise im Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, dann darf der Kunde nicht mehr über die unter Vorbehalt stehenden Lieferungen bzw. Leistungen verfügen.
- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist OIKS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren (z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher, etc.) aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen - sowie dem Kunden die ggf. eingeräumten Verfügungsrechte an geistigem Eigentum (z.B. Nutzungs- und Veräußerungsrechte an Softwareprogrammen) zu entziehen.

VI. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, OIKS gegenüber schriftlich zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln, ist der Kunde verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer X, OIKS gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.
- 6.2 Der Kunde wird im Rahmen der von OIKS geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für OIKS notwendigen Informationen, z. B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden sowie eventuell einzuarbeitende Daten, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen.
- 6.3 Unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann OIKS den entstandenen Leistungsausfall oder Mehraufwand entsprechend der vereinbarten Vergütung der Gesamtleistung in Rechnung stellen. Im Zweifelsfall ist jede zusätzliche Arbeitsstunde mit 35,00 € zu vergüten. Einen geringeren als den in Rechnung gestellten Leistungsausfall oder Mehraufwand hat der Auftraggeber OIKS nachzuweisen.

VII. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

- 7.1 Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 des Teledienst Datenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass OIKS seine Firma/Person und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- 7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse einer Vertragspartei erkennbar sind, geheim zu halten und sie ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich
a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden;
b) einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;

Allgemeine Geschäftsbedingungen

OIKS Softwaresysteme GmbH

- c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden) offengelegt werden müssen.
- 7.3 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen und Zusammenstellungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Regelungen in diesem Absatz gelten jedoch nicht für Abschriften, die zu Nachweiszwecken von einer Vertragspartei in einer vertraulichen Ablage zurückbehalten werden.

VIII. Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen aus Schuldverhältnissen sind sowohl gegenüber OIKS wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, jedoch nur soweit nicht Kardinalpflichten betroffen sind und soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Hiervon unberührt ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - nur zurücktreten, wenn OIKS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- 8.3 OIKS haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens 1mal täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von OIKS für Datenverlust - soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von OIKS verschuldet - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.
- 8.4 Leistungserbringungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die OIKS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und der Ausfall von Kommunikationsnetzen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von OIKS oder deren Unterlieferanten und Unterauftragnehmern eintreten - hat OIKS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen OIKS ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ansonsten liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.
- 8.5 OIKS haftet auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung), nur:
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe,
 - bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, falls nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, begrenzt auf Ersatz des Schadens, der typisch und bei Vertragsabschluss für OIKS voraussehbar war, jedoch der Höhe nach begrenzt auf das Vertragsvolumen, bei Dauerschuldverhältnissen begrenzt auf die Höhe einer Jahresvergütung,
 - bei Leistungsverzug oder der von OIKS zu vertretenden nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung für Schäden aus Nichterfüllung, welche typisch und bei Vertragsabschluss für OIKS voraussehbar waren, jedoch der Höhe nach begrenzt auf 50% des Vertragsvolumens, bei Dauerschuldverhältnissen begrenzt auf 50% der Höhe einer Jahresvergütung.
- 8.6 Die Haftung für Verzug oder sonstige Schäden, für welche die Ursache in nicht ganz geringfügigem Ausmaß - bspw. aufgrund mangelnder Mitwirkung, fehlender oder falscher Informationen - auch beim Auftraggeber liegt, wird generell ausgeschlossen. Das gilt insbesondere immer dann, wenn auch OIKS Schaden entstanden ist.
- 8.7 Weiterhin haftet OIKS nicht für Schäden Dritter, also insbesondere nicht für Schäden bei Kunden des Auftraggebers.
- 8.8 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierungs- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. OIKS ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.
- 8.9 Soweit die Haftung von OIKS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von OIKS. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

IX. Gewährleistung

- 9.1 In Gewährleistungsfällen hat OIKS wahlweise das Recht zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung. Gelingt diese nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist die der Auftraggeber OIKS gesetzt hat fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 9.2 Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend machen wird.
- 9.3 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit OIKS zurückzutreten oder dieses aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.
- 9.4 Gewährleistungsbegehren sind OIKS regelmäßig unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bereitstellung der Leistung, aber immer schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des beanstandeten Fehlers, sowie der Auswirkungen mitzuteilen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Als

Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die, welche in der Leistungsbeschreibung vereinbart wurde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Leistung dar. OIKS kann ihre Nacherfüllungshandlungen vom Vorliegen vorstehender Voraussetzungen abhängig machen.

- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Fällen, wie gesetzlich geregelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, unbeschadet der gesetzlichen kaufmännischen Rügeobliegenheiten, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen worden ist. Für gebrauchte Sachen ist das Gewährleistungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.6 Sind etwa gemeldete Mängel nicht OIKS zuzurechnen, wird der Auftraggeber OIKS den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisen) zu den üblichen Sätzen zu vergüten.

X. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- für Mängelansprüche, wenn OIKS den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- für Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Kommunikation

- 11.1 Als Kommunikationswege gelten insbesondere auch die herkömmlichen Telefonie- wege sowie die Informationsübertragung via Internet. Zur transparenten, zweckmäßigen Kommunikation wollen die Parteien regelmäßig über E-Mail kommunizieren. Das gilt auch für die Übersendung verbindlicher Erklärungen und Rechnungen. Die Parteien verschlüsseln oder signieren elektronische Nachrichten und Daten nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind.
- 11.2 Der Datenaustausch zwischen den Parteien erfolgt zum einen entweder über File Transfer Protokoll (ftp) hilfsweise auch per Hypertext Transfer Protokoll (http) und zum anderen via Festspeicher (z.B. CD-ROM).
- 11.3 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen sofortigen Einleitung von Maßnahmen zur Klärung, soweit Ansatzpunkte für etwaige Störungen bei der Zustellung von E-Mail ersichtlich werden.

XII. Sonstiges

- 12.1 Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck und Wechselklage gilt als Gerichtsstand der Sitz von OIKS. OIKS ist auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2 Der Auftraggeber hat OIKS innerhalb eines Monats:
- jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Auftraggebers,
 - bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Auftragbergemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
 - jede Änderung des Namens des Auftraggebers oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von OIKS geführt wird,
 - sowie Adressänderungen anzuzeigen.
- 12.3 Erfüllungsort ist der Sitz von OIKS.
- 12.4 OIKS behält sich das Recht vor, die erbrachte Leistung als Referenz auf ihrer eigenen Internetseite oder sonstigen Materialien aufzuführen. Dies umfasst auch Links zu Internetseiten des Auftraggebers oder Abbildungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Auftraggeber oder der erbrachten Leistung stehen.
- 12.5 Für die Rechtsbeziehungen zwischen OIKS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform. Elektronische Dokumente, wie z. B. E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.
- 12.7 Die Vertragsbeziehung zwischen OIKS und dem Kunden bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Bestimmungen verbindlich. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrer Intention und ihrem wirtschaftlichen Erfolg entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an der Vertragsbeziehung eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen OIKS Softwaresysteme GmbH

Ergänzende Regeln für die Erstellung und Überlassung von Software (AGB-Software)

I. Durchführung der Leistungen, Fristen, Änderungen

- 1.1 Die Durchführung der jeweiligen Leistungen (Leistungsphasen) orientiert sich an dem für die Realisierung des Projektes aufgestellten Zeitplan, sonst nach Ermessen von OIKS. Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von den Fristen für OIKS in Abzug zu bringen.
- 1.2 Erkennt OIKS, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird OIKS dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Der Auftraggeber wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb angemessener Frist sorgen. Verzögerungen oder Mehraufwand wegen mangelhafter oder in Ermangelung einer Feinspezifikation oder wegen deren Anpassung, vergütet der Auftraggeber gesondert, wobei im Zweifel die üblichen Sätze von OIKS, mindestens jedoch 35,00 € je angefangene Arbeitsstunde, zur Anwendung kommen. Etwaige Termine oder Fristen werden bei nicht ganz geringfügigen Verzögerungen oder Mehraufwand durch solche Defizite hinfällig. Die Verzögerungen oder der Mehraufwand können durch Analyse- und Bearbeitungsaufwand hinsichtlich der Feinspezifikation sowie deren Anpassung als auch zusätzliche Arbeiten, Nacharbeiten und Änderungen am Projekt selbst bedingt sein bzw. diese Folge haben.
- 1.3 Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Auftraggeber OIKS einen förmlichen Prüfauftrag gegen Entgelt. OIKS kann die Arbeiten am Projekt im Übrigen einstellen oder unterbrechen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Bearbeitung des Prüfauftrags benötigt werden oder sich im Falle der Einigung über Änderungen oder Zusatzwunsch deren Ausführung auf die Projektarbeit auswirken kann und diese evtl. überflüssig macht. OIKS wird dem Auftraggeber das Prüfergebnis und - im Falle der Zumutbarkeit - gleichzeitig ihre Konditionen zur Durchführung mitteilen. Der Auftraggeber wird unverzüglich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang, selbst wenn dann u.U. nicht die vom Auftraggeber gewünschte Funktionsweise der Leistung gewährleistet ist.
- 1.4 Jede der Leistungsphasen (auch sog. Freigabe durch den Auftraggeber) nimmt der Auftraggeber gesondert ab. Dies gilt insbesondere bei sich aus dem Projektplan ergebenden Meilensteinen oder vergleichbaren Projektabschnitten. OIKS ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen und eine oder mehrere Abschlagszahlungen für die abgenommenen Leistungsphasen zu verlangen.
- 1.5 Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauffolgenden Leistungsphase nicht unverzüglich (d.h. nach einer angemessenen Prüf-frist) schriftlich widersprochen wird. Als angemessene Prüffrist gilt im Zweifel die Hälfte der im Zeitplan für das Projekt vorgesehenen Frist bis zur Abnahme der nächsten Leistungsphase. Soweit einzelne Mängel gerügt werden, sind diese in einem Protokoll festzuhalten und ggf. OIKS unverzüglich zuzustellen. Offensichtliche Mängel, die nicht in das Protokoll aufgenommen worden sind, können später von dem Auftraggeber gegen OIKS nicht mehr geltend gemacht werden.
- 1.6 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

II. Haftung

- 2.1 Das von OIKS konkret zu schaffende, bzw. geschaffene Datenwerk/Konzept bzw. die Software basiert nach ihrem Wissensstand auf persönlich geistigen Leistungsergebnissen/Zusammenstellungen. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit der der Leistung zugrundeliegenden Idee kann nicht gegeben werden.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Auftraggeber wird die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendige Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, erwerben oder OIKS hierzu beauftragen, insbesondere das erforderliche Betriebssystem, Datenbank-, Telekommunikations- und Service-Programme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie erforderliche sonstige Software. Falls notwendig, ist in der Auftragsbestätigung von OIKS bzw. im jeweiligen Benutzerhandbuch der Vertragssoftware die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Vertragssoftware vorausgesetzte Hardware und Software-Umgebung (Mindest-Taktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem, etc.) verbindlich festgehalten.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die der Auftraggeber bereitstellt, ist Sache des Auftraggebers.
- 3.3 Der Auftraggeber sichert OIKS zu, dass ihr übergebene Materialien zur Einarbeitung in das Datenwerk bzw. der Software frei von Schutzrechten Dritter sind. OIKS unterliegt hier keiner Überprüfungs-pflicht. Sollte OIKS jedoch von Dritten wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber OIKS sofort fällig von jeglichen Aufwendungen und (Vermögens-) Schäden frei. Dies gilt insbesondere für etwaige notwendige Kosten (auch Honorarvorschüsse) für eine angemessene Rechtsverteidigung. Der Auftraggeber darf mit der Form, dem Inhalt oder dem Zweck der durch OIKS umgesetzten Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. OIKS lehnt jegliche Haftung für Inhalte ab, die im Auftrag des Kunden realisiert und veröffentlicht wurden/werden. Das betrifft auch die Richtigkeit der dargebotenen Informationen. Hier ist allein der Auftraggeber verpflichtet, die erstellte Leistung entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls Mängel anzuzeigen.
- 3.4 Der Auftraggeber wird OIKS die ggf. zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie evtl. erforderliche Räume, Personal und Geräte unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise diese Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich insbesondere nach der Art der von OIKS zu erbringenden Leistungen.
- 3.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung repräsentativ sind. Die Einzelheiten hinsichtlich der genauen Ausprägung der Testdaten und deren Umfangs gibt OIKS noch im Bedarfsfalle vor, wenn dies nicht die Vertragspartner einvernehmlich miteinander festlegen.

IV. Rechte-Einräumung

- 4.1 OIKS räumt dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt, ab dem die diesbezüglichen Leistungsrechnungen von OIKS vom Auftraggeber vollständig beglichen sind und soweit nicht schriftlich ein anderes vereinbart worden ist - an ihrer erbrachten Leistung eine einfache, zeitlich und örtlich aber unbeschränkte nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungs- und Verwertungs-lizenz ein. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungs-handlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung von OIKS.
- 4.2 Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken bzw. Datenbanken geschuldet, erhält der Auftraggeber nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch OIKS durchgeführten Leistungen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Das gleiche gilt für die Übergabe von Quellcode. Das Nutzungsrecht an einer von OIKS entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Auftraggebers.
- 4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragssoftware im Originalzustand und als Ganzes an einen Dritten abzugeben, sofern sich dieser mit den vorliegenden AGB einverstanden erklärt. Mit Weitergabe der Vertragssoftware geht das Nutzungsrecht auf den Dritten über, der damit unter Ausschluss des Auftraggebers allein zur Nutzung der Vertragssoftware gemäß dieser AGB berechtigt ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall alle Kopien und Teilkopien der Vertragssoftware sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien. Der Auftraggeber muss OIKS von der Weitergabe der Vertragssoftware unverzüglich unterrichten.
- 4.4 Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Auftraggeber die Vertragssoftware dem Dritten lediglich zeitweise überlässt. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder Teile derselben zu Erwerbszwecken zu vermieten, es sei denn dies wurde ausdrücklich schriftlich mit OIKS vereinbart.

V. Beschränkungen des Nutzungsrechts

- 5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und OIKS mit der Beseitigung des Fehlers im Verzug ist. In diesem Falle darf der Kunde nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit OIKS in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und Programmarbeitsweisen zu befürchten ist.
- 5.2 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassemblieren oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekomplilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht gestattet. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig ist, ihm die hierzu erforderlichen Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile des ursprünglichen Softwareprogramms beschränken.
- 5.3 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von OIKS oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.
- 5.4 Eine Vervielfältigung der Leistung und eine Weitergabe dieser Kopien an Dritte (Vertrieb) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Andernfalls darf der Auftraggeber das Produkt weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Ebenso darf eine Abtretung oder Übertragung der Nutzungsrechte nicht ohne Zustimmung von OIKS erfolgen. Ist vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine von OIKS erbrachte Leistung auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen (soweit vorhanden).

VI. Gewährleistung

- 6.1 OIKS gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen.
- 6.2 Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Fehler unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen genauen Umständen er auftritt. Der Auftraggeber wird OIKS bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 6.4 OIKS haftet nicht, wenn Softwarefehler nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in das Softwareprogramm (auch von Dritten), wie Veränderungen, Anpassung, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderung zurückzuführen und die Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens OIKS nicht oder nur unwesentlich erschweren.
- 6.5 Für die Erstellung von Internetseiten wird handelsübliche Software eingesetzt. OIKS haftet nicht für Fehler, die durch diese Software verursacht werden, für Browserinkompatibilitäten der Software und für Probleme bei der Übertragung der Daten zum Server/Provider. OIKS haftet nicht für Probleme, die durch fehlerhafte Installationen beim Provider auftreten und nicht für die unterschiedliche Darstellungsweise in den verschiedenen Browsern. OIKS verpflichtet sich die Internetseiten mit den Browsern Microsoft Internet Explorer sowie Mozilla Firefox (gebrauchliche Version) zu testen. Darüberhinausgehende Tests bzw. Browserkompatibilitäten sind kein Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

OIKS Softwaresysteme GmbH

6.6 Für die Erstellung von Softwareprogrammen wird ebenfalls handelsübliche Software genutzt. Auch hier haftet OIKS nicht für Fehler, die durch diese Software verursacht werden.

Im Übrigen wird ein fehlerfreies Funktionieren des erstellten Softwareprogramms nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass die für die Ausführung des erstellten Programms erforderliche Software, wie beispielsweise Betriebssystem und Software, die mit der erstellten Software zusammenarbeiten soll, fehlerfrei und vollständig beim Auftraggeber installiert sind. Sollten sich Mängel ergeben, die nicht der erstellten Software zuzurechnen sind, sondern vielmehr durch Probleme innerhalb der beim Auftraggeber installierten übrigen Software hervorgerufen werden, so haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Schäden. Insbesondere Verzögerungen oder Mehraufwand vergütet der Auftraggeber gesondert. Etwaige Termine oder Fristen werden bei nicht ganz geringfügigen Verzögerungen oder Mehraufwand in hinfällig. Die Verzögerungen oder der Mehraufwand können durch Analyse- und Bearbeitungsaufwand hinsichtlich der Suche nach der Mangelursache sowie der Anpassung als auch zusätzliche Arbeiten, Nacharbeiten und Änderungen am Projekt selbst bedingt sein bzw. diese Folge haben.

Weiterhin haftet OIKS nicht für Inkompatibilitäten mit der übrigen beim Auftraggeber installierten Software und für Probleme, die im Zusammenhang mit neuen Versionen der für die Ausführung des erstellten Programms erforderlichen Software auftreten. Softwareversionen gelten als neu, wenn sie bei Auftragserteilung noch nicht allgemein in Deutschland verfügbar waren.

VII. Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung

7.1 OIKS behält sich das Recht vor, das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezüglich der Überlassung der Vertragssoftware, gegebenenfalls fristlos, aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Kunde gegen die oben geregelten Nutzungsbeschränkungen verstößt und diesen Verstoß nicht abstellt, nachdem er unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert wurde.

7.2 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde OIKS innerhalb von zehn (10) Tagen sämtliche Originaldatenträger einschließlich der Benutzerhandbücher und sonstiger Dokumentation auf seine Kosten zurückzugeben sowie sämtliche sonstigen vorhandenen Kopien der Vertragssoftware (z. B. Sicherungskopien, Kopien auf der Hardware) endgültig zu löschen.

7.3 Soweit OIKS auf den vorstehenden Rückgabeanspruch verzichtet, ist der Kunde auf Verlangen von OIKS verpflichtet, sämtliche Kopien der Vertragssoftware endgültig zu löschen und die Originaldatenträger, die Benutzerhandbücher sowie die sonstige Dokumentation zu vernichten. Der Kunde hat die vollständige Löschung sowie die Vernichtung gegenüber OIKS schriftlich zu bestätigen.

7.4 Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Berechtigung des Kunden von den eingeräumten Nutzungsrechten Gebrauch zu machen. Jede weitere Nutzung der Vertragssoftware verletzt die Urheberrechte von OIKS.

VIII. Sonstiges

8.1 OIKS behält sich vor, innerhalb der erstellten Software einen Link zur Internet-seite von OIKS zu platzieren. Dieser Link besteht entweder aus einer Grafik oder einem textbasierenden Link und wird so gewählt, dass dieser nicht das Gesamtbild der Software stört. OIKS behält sich das Recht vor, die erbrachte Leistung als Referenz auf ihrer eigenen Internetseite aufzuführen. Dies umfasst auch Links zu Internetseiten des Auftraggebers oder Abbildungen, die im direkten Zusammenhang mit der erbrachten Leistung stehen.

8.2 Die Rechte an allen im Rahmen der Leistungserbringung von OIKS erstellten Grafiken verbleiben bei OIKS, es sei denn es ist ausdrücklich anderes vereinbart.

8.3 Bei der Erstellung von Internetseiten verbleiben alle Rechte an client- und serverseitigen Skripts und ausführbaren Programmen (wie beispielsweise Applets), sowie an den erstellten Designs für Webseiten generell bei OIKS, soweit diese nicht frei verfügbar bzw. zur freien Verwendung bestimmt sind und/oder im Eigentum Dritter stehen.

Dasselbe gilt für spezielle Bestandteile von erstellten Softwareprogrammen die aus allgemeinen (und damit nicht projektspezifischen) Bibliotheken stammen und nicht den wesentlichen Anteil, d.h. über 50%, an der erbrachten Leistung darstellen.

8.4 OIKS ist generell berechtigt, Bestandteile erstellter Softwareprogramme für weitere für den selben Auftraggeber zu erstellende Software zu verwenden.

8.5 OIKS behält sich generell das Recht vor, eine Kopie der erstellten Leistung inklusive aller zugehörigen Vorlagen und Quellcodes zu Archivzwecken und zur Bearbeitung eventueller Gewährleistungspflichten anzufertigen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber den erstellten Quellcode übergeben bekommt. Abweichungen davon bedürfen ausdrücklich der Schriftform. In diesem Fall ist OIKS erst nach Rück-Übergabe der Quellcodes und Vorlagen an OIKS zu eventuellen Gewährleistungsarbeiten verpflichtet.

Wurden die erstellten Quellcodes an den Auftraggeber vollständig übergeben oder ist der Gewährleistungszeitraum abgelaufen, so kann OIKS ohne Benachrichtigung des Auftraggebers alle zur erstellten Leistung gehörenden Daten löschen.